

Plan No. 3801

Baulinienabänderung Giacomettistrasse

1:500

(Abänderung gemäss Art. 13 GBV)

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern 15. März 1961

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber



Legende:

vom Reg. Rat genehmigte Baulinien

Projektierte Baulinien

vom Reg. Rat genehmigte Baulinien für Parterrebauten

vom Reg. Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien

bunner

Vom Regierungsrate genehmigt unter Vorbehalt des Beschlusses No. 2367 BERN, den 14. April 1961

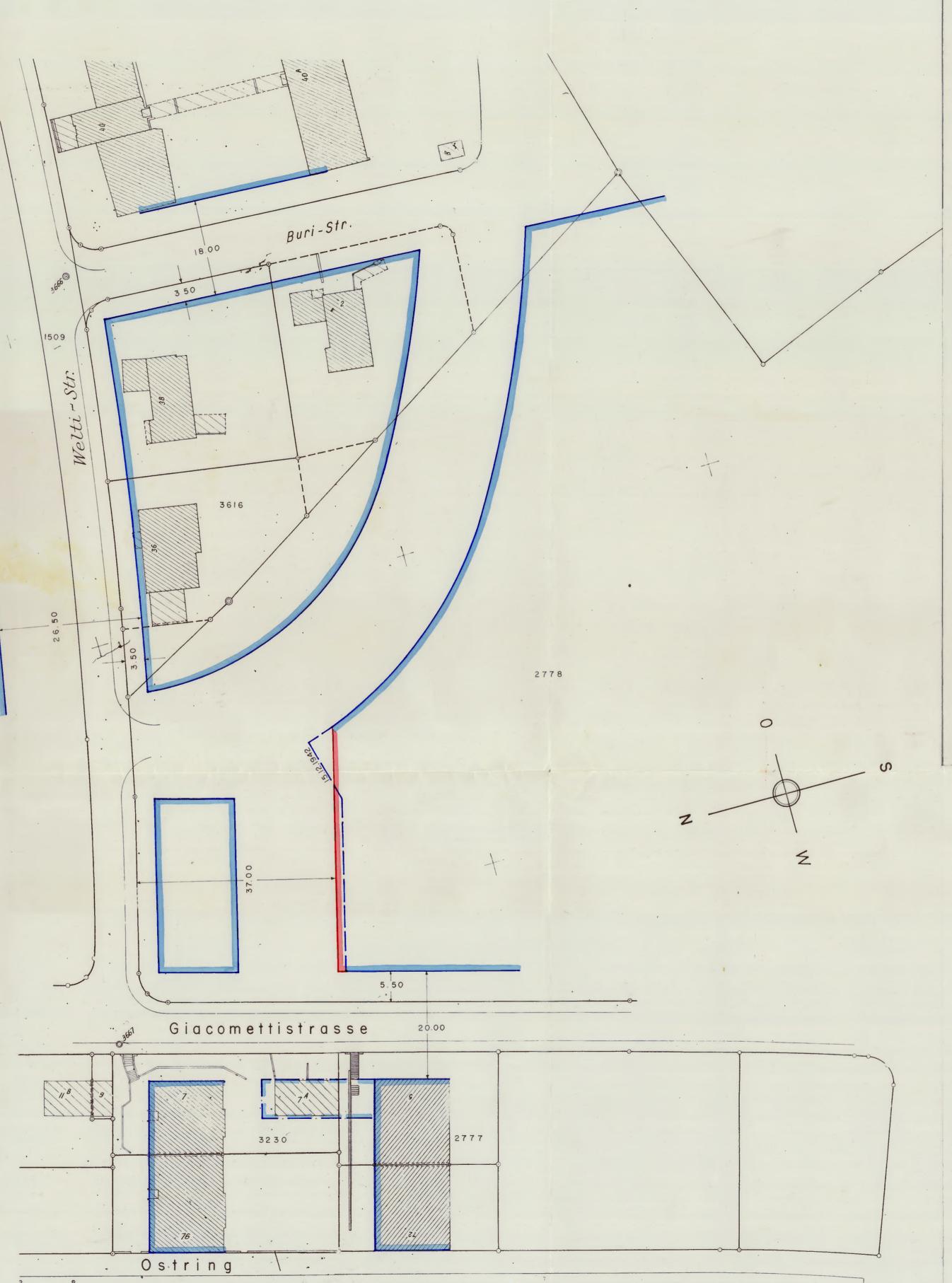
Im Namen des Regierungsrates
Der Steatsschreibers

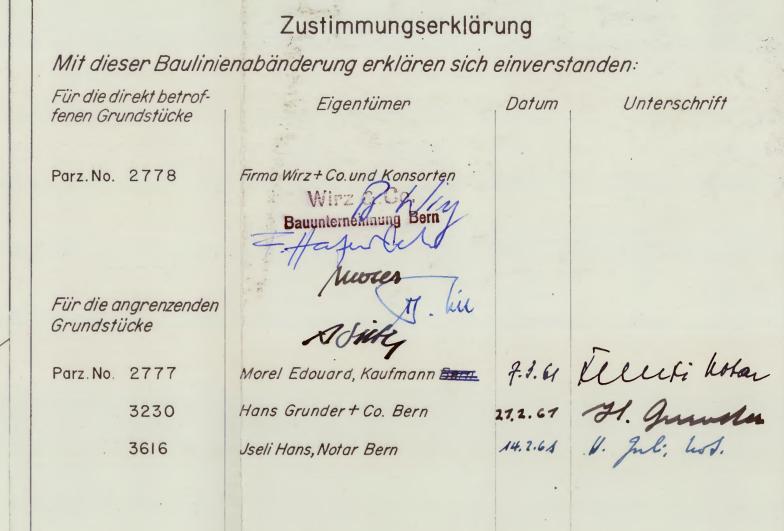
Stadtplanungsamt Bern

H. Dorsherd

Stadtplaner

Mucide 388

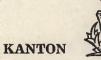




Genehmigungsvermerke

Genehmigung durch den Gemeinderat:

Genehmigung durch den Regierungsrat:





BERN



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 14. April 1961

2367. Baulinienabänderung. — Die vom Gemeinderat der Stadt Bern am 15. März 1961 beschlossene Baulinienabänderung Giacomettistrasse wird gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über die Bauvor-schriften vom 26. Januar 1958 im Sinne einer geringfügigen Abänderung unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt. Von dieser Genehmigung ausgeschlossen wird die beabsichtigte Verschiebung von der 21/2- in die 3-geschossige Bauzone im Baulinien- resp. Bebauungsplan «Freudenbergerplatz» zwischen Giacomettistrasse-Weltistrasse und Buristrasse. Wenn diese Umzonung auch an sich unbedeutend wäre, kann sie doch nicht auf Grund von Art. 13 Bauvorschriftengesetz durchgeführt werden.

Der Regierungsstatthalter von Bern wird mit der Eröffnung dieses Beschlusses unter gleichzeitiger Zustellung eines genehmigten Plandoppels an den Gemeinderat der Stadt Bern beauftragt. Zu beziehen sind die Genehmigungskosten von Fr. 25.50 nebst Eröffnungskosten. Markenverrechnung. Je ein Doppel Beschluss und Baulinienabänderung sind für das Amtsarchiv bestimmt.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

med imprehensive primely